



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Oktober 2009

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>477</b>	gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	478
767 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	477	770 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	478
768 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	477	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>479</b>
769 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-		771- Aufgebote und Kraftloserklärungen	479
		776 von Sparkassenbüchern	479

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 767 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH betreibt in Ibbenbüren im Kreis Steinfurt an der Nikestraße die gleichnamige 220-/110-kV-Umspannanlage. Der 110-kV-Anlagenteil wird im Jahr 2009 durch eine neue 110-kV-Freiluftanlage ersetzt. Durch diese Maßnahme wird eine Änderung der vorhandenen 110-kV-Freileitungseinführungen erforderlich. Die Baumaßnahme umfasst die Errichtung und Betrieb von der Maste Nr. 1 A und 1003 der 220-kV-Leitung Anschluss Bergwerk Ibbenbüren, Bl. 2363 sowie die Demontage der Maste Nr. 2 und 3 der gleichnamigen Leitung. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird zukünftig dauerhaft als reine 110-kV-Leitung betrieben.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 08. Oktober 2009  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.04.01-5/09  
Im Auftrag  
gez. Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 477

#### 768 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH betreibt in Ibbenbüren im Kreis Steinfurt an der Nikestraße die gleichnamige 220-/110-kV-Umspannanlage. Der 110-kV-Anlagenteil wird im Jahr 2009 durch eine neue 110-kV-Freiluftanlage ersetzt. Durch diese Maßnahme wird eine Änderung der vorhandenen 110-kV-Freileitungseinführungen erforderlich. Die Baumaßnahme umfasst die Errichtung und Betrieb von zwei neuen Masten (Nr. 461 und 462) der Leitung Niederrhein/Wesel – Ibbenbüren, Bl. 2304, sowie die Demontage der Maste Nr. 458 A und 459 der gleichnamigen Leitung.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 08. Oktober 2009  
 Bezirksregierung Münster  
 Az. 25.04.01-5/09  
 Im Auftrag  
 gez. Mersch  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 477-478

**769 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Münster, 07.10.2009  
 Dezernat 52  
 Az.: 500-0914965/0001.U

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Abbruch Köster, Annabergstrasse 101, 45721 Haltern am See, mit Datum vom 05.10.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 8.11 Spalte 2 b) bb), 8.12 Spalte 1 und 8.9 Spalte 1 b) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:  
 Baugenehmigung nach der Landesbauordnung

Die Abfallbehandlungsanlage darf auf dem Grundstück 45721 Haltern am See, Annabergstrasse 101, Gemarkung Haltern Stadt, Flur 26, Flurstücke 467, 528 u. 574, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden dem Bevollmächtigten zugerechnet werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen (außer in Prozesskostenhilfeverfahren). Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und Ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 05.10.2009 in der Zeit vom 19.10.2009 bis einschließlich 02.11.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Raum 1.31 und Raum 1.32, Rochfordstrasse 1, 45721 Haltern am See
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht, zum Abfallrecht, zum Baurecht, zum Arbeitsschutzrecht und zum Bodenschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
 gez. Thomas Krimpmann  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 478

**770 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 06.10.2009  
 Az.: 0204374/0001/0001.V

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, hat am 14.09.2009 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 85, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung des Abfallmengeneinsatzes in der Dampfkesselanlage von 426 kg/h auf maximal 650 kg/h.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
 gez. Dr. Kieper-Schnelle  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 478

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**771- Aufgebote und Kraftloserklärungen  
776 von Sparkassenbüchern**

**771** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 607 583 (Neu: 3 753 607 583) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **30. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S 479

**772** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 470 071 184 (Neu: 4 670 071 184) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **01. Januar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 479

**773** Das am 29. Juni 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 320 822 059 (Neu: 3 720 822 059) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S.479

**774** Das am 29. Juni 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 320 822 067 (Neu: 3 720 822 067) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 479

**775** Das am 29. Juni 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 320 822 513 (Neu: 3 720 822 513) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 479

**776** Das am 30. Juni 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 020 011 542 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01.10.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 479

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster